

Auszug aus dem
**Protokoll der nichtöffentlichen Sitzung des
Prüfungsausschusses der Studienkommission
Maschinenbau und Verfahrenstechnik
am 09. November 2016**

**TOP 5: Abschlussarbeiten außerhalb der TU Clausthal
hier: Übertragung auf Sachbearbeiterin Prüfungsamt**

Auf der Sitzung am 27.04.2016 wurde unter TP 8a beschlossen, dass „der Vorsitzende wird bis auf Widerruf ermächtigt wird, über eingehende Anträge auf Anfertigung von Abschlussarbeiten außerhalb der TU Clausthal zu entscheiden. In Zweifelsfällen ist der Ausschuss zu beteiligen.“

Um das Antragsverfahren beschleunigen zu können, bittet der Vorsitzende nunmehr, dass dieses bis auf Widerruf in einfachen Fällen (insbesondere bei kooperierenden Hochschulen, bekannten Firmenkontakten wie z. B. Salzgitter AG, HC Starck; Audi, Siemens, VW, DLR, KIT u. ä.) auf die zuständige Sachbearbeiterin im Prüfungsamt übertragen wird.

Zu überlegen ist weiterhin, ob auch Anträge auf Anfertigung von Abschlussarbeiten außerhalb der Studienkommission Maschinenbau und Verfahrenstechnik sowie den in den studiengangspezifischen Ausführungsbestimmungen genannten Instituten seitens der zuständigen Sachbearbeiterin genehmigt werden dürfen. Eine Genehmigung in diesen Fällen würde immer voraussetzen, dass der Zweitgutachter Mitglieder der Hochschullehrergruppe der Studienkommission Maschinenbau und Verfahrenstechnik ist.

Nach kurzer Diskussion kommen die Mitglieder zu folgendem

Beschluss:

Auf begründeten Antrag können Studierende – nach Befürwortung durch den in Aussicht genommenen Erstgutachter – nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss Abschlussarbeiten – insbesondere Masterarbeiten - außerhalb der TU Clausthal anfertigen.

Studierende können auf begründeten Antrag die Abschlussarbeit außerhalb der Studienkommission Maschinenbau und Verfahrenstechnik sowie den in den studiengangspezifischen Ausführungsbestimmungen genannten Instituten anfertigen. Eine Genehmigung erfolgt mit der Maßgabe, dass der Zweitgutachter Mitglieder der Hochschullehrergruppe der Studienkommission Maschinenbau und Verfahrenstechnik sein muss.

Die zuständige Sachbearbeiterin wird bis auf Widerruf ermächtigt, über eingehende Anträge zu entscheiden. In Zweifelsfällen ist der Vorsitzende bzw. der Ausschuss zu beteiligen.

5/0/0